



Empfangsbekanntnis

Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG

██████████

Hansastraße 2
35708 Haiger

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.2-53e1410/3-2015/12

Bearbeiter/in: ██████████

Durchwahl: ██████████

Datum: 20.11.2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 26.09.2016, Eingang am 30.09.2016, wird der Firma

**Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG
Hansastraße 2
35708 Haiger**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35708 Haiger, Hansastraße 2,
Gemarkung Haiger,
Flur 21,
Flurstück 58/7

eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) zusammen mit einer Anlage zur Herstellung von Klebmitteln zu ändern und zu betreiben.

Die Anlage ist der Ziffer 4.1.8 und der Ziffer 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der folgenden Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines ortsfesten Dissolvers 6 (IED-Anlage Ziff. 4.1.8), in dem Polyole und 4,4'-Diphenylmethan-Diisocyanat, Isomeren und Homologen mittels Rührwerk homogen gemischt und zur Reaktion gebracht werden. Ansatzgröße 5.000 Liter.
2. Errichtung und Betrieb zweier ortsfester Dissolver 7 und 8 (Anlage Ziff. 10.6), in denen [REDACTED] Polymere, Füllstoffe, Haftvermittler ([REDACTED]) und Additive homogen mittels Rührwerk gemischt werden. Ansatzgröße je 1.000 Liter.
3. Errichtung und Betrieb (Anschluss) der o. g. Mischanlagen an die vorhandene Staubfilteranlage (Emissionsquelle E2).
4. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Aktivkohlefilteranlage (redundante Aktivkohlefässer) zwischen Dissolver 7 und 8 und vor der Staubfilteranlage.

2. Betriebszeiten

Der Betrieb der Anlagen erfolgt im Dreischichtbetrieb an sechs Tagen in der Woche für 24 h/d. An Sonn- und Feiertagen findet keine Produktion statt.

An- und Ablieferungen erfolgen zur Tagzeit in der Zeit von 6:30 - 16:00 Uhr.

3. Anlagenkapazität

Mit dieser Änderung wird die Anlagenkapazität von 6.000 t/a auf 7.900 t/a zur Herstellung von Klebmitteln erweitert. Davon entfallen auf die Anlage nach Ziff. 4.1.8 die Erweiterung von 2.000 t/a auf 2.700 t/a. Vorhandene Lagerkapazitäten bleiben unverändert.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen und der Anlagenabgrenzung.

4. Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

IED-Anlage nach Ziff. 4.1.8:		
BE 7	Rohstofftanklager 1	Tanklager [REDACTED]
BE 8	Rohstofftanklager 2	Tanklager [REDACTED] [REDACTED]
BE 9	Siloanlage	4 Silos für Füllstoffe im Außenbereich [REDACTED]
BE 15	Dissolver 6 (Prepolymer-Herstellung)	Inhalt: 5m ³ ; [REDACTED]
BE 18	IBC Prepolymer-Herstellung	Inhalt: 1m ³ ; [REDACTED] (ortsveränderlich)

BE 21	Staubfilteranlage (Emissionsquelle E2)	Zur Reinigung der Abluft der BE 11 – 17, [REDACTED]
BE 32	WGK 2 Lager	Lagerung von Stoffen mit maßgebender WGK 2; [REDACTED]
BE 33	Rohstofflager IBC/Fass/Kleingebinde	Lagerung von Stoffen mit maßgebender WGK 1; [REDACTED]
BE 34	Rohstofflager IBC / Fässer	Lagerung von Isocyanat; [REDACTED]
BE 35	Außenlager Füllstoffe	Lagerung von [REDACTED] Pulver und mineralischen Füllstoffen
Anlage nach Ziff. 10.6		
BE 1	Lösemitteltanklager 1	Unterirdisches Tanklager im Außenbereich [REDACTED]
BE 3	VbF-Fasslager	Fasslager im Außenbereich für leichtentzündliche Flüssigkeiten für die Reinigerabfüll- und [REDACTED] Klebstoffherstellanlage
BE 4	VbF-Lager-Halle	Lager für leichtentzündliche Flüssigkeiten für die Reinigerabfüll- und [REDACTED] Klebstoffherstellanlage
BE 6	PVC-Klebstoffherstellanlage	Mischanlage für lösemittelhaltige Klebstoffe [REDACTED]
BE 7	Rohstofftanklager 1	Tanklager [REDACTED]
BE 8	Rohstofftanklager 2	Tanklager [REDACTED]
BE 9	Siloanlage	4 Silos für Füllstoffe im Außenbereich [REDACTED]
BE 10	Rührkessel/Aggregat	(Mischbehälter [REDACTED]) [REDACTED]
BE 11	Dissolver 1 und 4	(Mischanlagen für [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 12	Dissolver 2	(Mischanlage für [REDACTED] [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 13	Dissolver 3	(Mischanlage für [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 14	Dissolver 5	(Mischanlage für [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 15	Dissolver 6	(Mischanlage für [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 16	Dissolver 7	(Mischanlage für [REDACTED] [REDACTED] klebstoffe) [REDACTED]
BE 17	Dissolver 8	(Mischanlage für [REDACTED] Klebstoffe) Inhalt: 1m ³ ; [REDACTED]
BE 19	Abwasserbehandlungsanlage	
BE 20	Staubfilteranlage (Emissionsquelle E3) zur Reinigung der Abluft der BE 10	[REDACTED]

BE 21	Staubfilteranlage (Emissionsquelle E2) zur Reinigung der Abluft der BE 11 - 17	
BE 22	Staubfilteranlage (Emissionsquelle E1) zur Reinigung der Abluft der BE 6	außen
BE 23	Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung der Abluft von BE 13	
BE 24	Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung der Abluft von BE 16	
BE 25	Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung der Abluft von BE 17	
BE 26	Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung der Abluft von BE 6	, außen
BE 32	WGK 2 Lager	Lagerung von Stoffen mit maßgebender WGK 2;
BE 33	Rohstofflager IBC/Fass/Kleingebinde	Lagerung von Stoffen mit maßgebender WGK 1;
BE 34	Rohstofflager IBC / Fässer	Lagerung von Isocyanat;
BE 35	Außenlager Füllstoffe	Lagerung von Pulver und mineralischen Füllstoffen

5. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III.

Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Kapitel	Inhalt	Anzahl der Seiten/Pläne
	Ordner 1/2	
1	Deckblatt	1
	Formular 1/1: Antrag nach BImSchG	5
	Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	3
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	10

2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Kurzbeschreibung	6
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	3
	Detaillierte Beschreibung des Projekts	8
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen	2
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen	1
	Energie- und Hilfsmedien	1
	Betriebsbeschreibung	2
	Inhalt, Bezug zu Anhängen (Ordner 2)	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten,	
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	2
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsmäßigen Betrieb	2
	Formular 7/6: Stoffdaten	83
8	Luftreinhalung	4
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	1
	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 22, 26	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 21, 24, 25	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 20	1
	Andere Emissionen	1
	Schornsteinhöhenbetrachtung vom 21.09.2017	6
	Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung vom 23.10.2017	2
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
10	Abwasserentsorgung	1
	Formular 10: Abwasserdaten	1
	Wässrige Produktionsabgänge	1
	Summe Produktionsabgänge, Reinigungs- und Spritzwasser	1
	Erläuterungen	4
11	Abfallentsorgungsanlagen	1
	- nicht zutreffend -	
12	Abwärmennutzung	1

13	Schutz vor Lärm	1
	Lärmmessung/Orientierungsmessung DEKRA	1
	Schalltechnisches Gutachten, infraserv, Nr. 011.17 vom 02.03.2017	20
	Schallimmissionsberechnung (Anhang 6)	129
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarn sowie Arbeitnehmer	15
15	Arbeitsschutz	2
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	2
16	Brandschutz	1
	Formular 16.1.1: Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil: BA 4	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil: BA 4	1
	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil: BA 4	1
	Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil: BA 4	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	9
	Formular 17/2: Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG	2
	Hinweis zum Anhang zu Kapitel 17	1
18	Bauantrag –entfällt-	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz –entfällt-	1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Formular 1.0 zum UVPG	3
	Formular 2.0 zum UVPG	1
	Formular 3.0 zum UVPG Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	7
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Gutachten: Untergrunduntersuchungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts, Baugrundinstitut, Nr. 14362 vom 03.04.2017:	
	Textseiten	9
	Pläne	5
	Anlagen zum Gutachten	45
	Ausgangszustandsbericht Stand 02.08.2017 mit	
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Ausführliche Begründung und Beschreibung	30
	Anhang 1 Untersuchungskonzept zur Erstellung eines AZB	16
	Anhang 2 Gutachten zu den durchgeführten Untergrunduntersuchungen des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH	30
		19
	Anhang 3 Probenahmeprotokolle der Bodenbeprobungen	
	Anhang 4 Übersichtsschemata der von der IED-Anlage genutzten Anlagenbereiche	2

Anhang 5 Gutachten der DEKRA zur VAWS-konformen Rückhaltung am Dissolver 6	5
Anhang 6 Rechercheergebnisse der Grundstückshistorie	18
Ordner 2/2	
Anhang Kataster (Inhalt)	3
1 Feuerwehrlageplan	1
2 Hallenübersichtspläne mit gekennzeichneten BEs	3
3 Flächennutzungsplan	2
4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Topographische Karte	3
5 Betriebseinheit 5 Reinigerabfüllanlage	1
6 Betriebseinheit 6 ██████████ Klebstoffherstellung	1
7 Betriebseinheit 10 Rührkesselaggregat	1
8 Betriebseinheit 11 Dissolver 1 und 4	1
9 Betriebseinheit 12 Dissolver 2	1
10 Betriebseinheit 13 Dissolver 3	1
11 Betriebseinheit 14 Dissolver 5	1
12 Betriebseinheit 15 Dissolver 6	1
13 Betriebseinheit 16 und 17 Dissolver 7 und 8	1
14 Betriebseinheit 18 IBC-Prepolymerherstellung	1
15 Betriebseinheit 31 CA-Abfüllanlage	1
16 Lösemitteltanklager u.i. 2x15m ³ ██████████ Fließbild	1
17 Lösemitteltanklager u.i. 2x50m ³ ██████████ Fließbild	1
18 Rohstofftanklager 1, ██████████ +Dissolver, R+I	1
19 Rohstofftanklager 2, ██████████ + Dissolver, R+I Fließbild	1
20 Siloanlage, Tanklager für Füllstoffe	5
21 Dissolver 6, Inhalt 5 m ³ , Mischanlage für PU-Klebstoffe	42
22 Dissolver 7 und 8, Inhalt 1 m ³ , Mischanlage für ██████████ Klebstoffe, R+I Fließbild	1
23 Staubfilter E2	1
24 Bilddokumentation E2	1
25 IBC-Pumpstation	1
26 Kühlaggregat Dissolver 7 und 8 Beschreibung	1
27 Notfallhandbuch	56
28 Löschwasser-Rückhalteanlagen nach LöWaRü	8
29 Sozialräume WCT-Zeichnungen	5
30 Brandschutzkonzept 2016 mit Anmerkungen	41
31 Übersicht Emissionsquellen	1
32 Berechnung Standzeit Aktivkohle	1
33 Anlagenbeschreibung und Informationen Aktivkohle Silcarbon	34
34 Stellungnahme Absaugleistung Filteranlage	1
35 Feuerwehrumfahrt und Feuerwehrlflächen	2
36 Gutachten-Prüfung Rückhaltung Dissolver 6	1
37 Drägerröhrchen Beschreibung	

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen errichtet und betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen unter III. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen.

1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Antrag muss **vor Ablauf der Frist** gestellt werden.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
(einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2. Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.1

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Mischanlagen und den zugehörigen Nebenaggregaten ist die bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der einzelnen Tätigkeiten und Arbeitsplätze entsprechend zu verändern bzw. zu ergänzen. Besonderes Augenmerk

ist dabei auf mögliche Gefährdungen der Beschäftigten bei Betrieb, Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigung zu richten.

Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Einhaltung der spezifischen Arbeitsplatzgrenzwerte ist sicherzustellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz, Gymnasiumstr.4, 65589 Hadamar auf Verlangen vorzulegen.

2.2

Es sind arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlagen, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und den Beschäftigten an geeigneter Stelle durch Aushängen oder Auslegen bekannt zu machen.

2.3

Die Arbeitnehmer sind vor ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Emissionsbegrenzungen

Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen dürfen an den Quellen E1, E2 und E3 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Quelle E1

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Staubförmige Emissionen (inkl. Feinstaub)	10 mg/m ³

Quelle E2

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	100 mg/m ³
Staubförmige Emissionen (inkl. Feinstaub)	10 mg/m ³

Quelle E3

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Staubförmige Emissionen (inkl. Feinstaub)	10 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Diffuse Emissionen

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belastenden Stoffe über diffuse Quellen bzw. in Form diffuser Abgase emittiert werden. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Die diffusen Emissionen dürfen 3 % der eingesetzten organischen Lösemittel nicht überschreiten.

Gesamtemissionen

Die Gesamtemissionen dürfen 3 % der eingesetzten organischen Lösemittel nicht überschreiten.

Ersatz von u.a. karzinogenen Stoffen oder Verbindungen

Schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹, ..., als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, sind durch weniger schädliche zu ersetzen. Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind.

3.2 Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung

3.2.1

Die Aktivkohle- und Staubfilteranlagen sind von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mind. jährlich). Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2

Für die Aktivkohlefilteranlagen ist vom Betreiber am Standort jeweils ein Aktivkohlefilterfass als Ersatz vorzuhalten, um im Bedarfsfall einen zeitnahen Filteraustausch zu gewährleisten.

3.2.3

Über Störungen, Wartungsdienste, Filterwechsel sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen vorzulegen.

3.3 Ableitung der Abgase

3.3.1

Die Ableitung der Abgase hat an der Emissionsquelle E2 über den Abluftkamin so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht und das Abgas ausreichend verdünnt wird. Die Mindesthöhe über Dach muss 5 m betragen.

3.3.2

Der senkrecht nach oben gerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig. (Bestandskamin)

3.4 Betriebsinterne Überwachung der Aktivkohlefilter

3.4.1

Die Überwachung der Filterwirksamkeit durch den Betreiber hat gemäß Antragsunterlagen wöchentlich durch Messung des Alkoholgehalts mittels Drägerröhrchen zu erfolgen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist.

3.4.2

Über die Messergebnisse ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Messungen und Überwachung von Emissionen

3.5.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

3.5.1.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Änderungen der Anlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

3.5.1.2

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

3.5.1.3

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und einen Betriebszustand mit maximaler Emission darstellen.

3.5.1.4

Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

3.5.1.5

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

3.5.1.6

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.5.2 Messplätze

3.5.2.1

Zur Durchführung der unter Ziffer 3.5.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten.

3.5.2.2

Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind einzuhalten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.5.3 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

3.5.3.1

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

3.5.3.2

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Muster-messbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

3.5.3.3

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

3.5.3.4

Die Messstelle ist zu verpflichten, binnen 8 Wochen zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen direkt zu übersenden.

3.6 Schutz vor Lärm

3.6.1 Festlegungen

3.6.1.1

Die in der aktuellen Bestandsaufnahme des Werks Haiger und Schallimmissionsprognose der Infraserv (Bericht Nr. 011.17 vom 02.03.2017) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sind einzuhalten. Es gelten die hier festgelegten Immissionsorte (IO1-IO4).

3.6.1.2

Die von dem **Gesamtbetrieb** ausgehenden Geräuschemissionen, einschließlich des betriebsbedingten Verkehrslärms von an- und abfahrenden Fahrzeugen sowie dem Lärm beim Be- und

Entladen, dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung in dem Gebiet, gemeinsam als Immission die für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte, nicht überschreiten:

IO1 Hammerweg 15: Allgemeine Wohngebiete (WA*) / Gemengelage:

tags 55 dB(A)
nachts 45 dB(A)

IO2 Hüttenstraße 39: Mischgebiete (MI)

IO3 Reiherstraße 8A: Mischgebiete (MI)

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

IO4 Reiherstraße 4: Gewerbegebiet (GE)

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

3.6.2 Schall - Immissionsmessungen

3.6.2.1

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenänderung muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter Ziffer 3.6.1.2 dieser Genehmigung festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die **Gesamtbelastung (Anlagengeräusch und Vorbelastung)** zu ermitteln.

Die Lärmmessungen sind auf *Verlangen* des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen alle drei Jahre zu wiederholen.

3.6.2.2

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

3.6.2.3

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren/derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

3.6.2.4

Die Messpunkte sind mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der Nr. 2.3

der TA Lärm. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Immissionsprognose waren dies die Immissionsorte IO1 Hammerweg 15, IO2 Hüttenstraße 39, IO3 Reiherstraße 8A und IO4 Reiherstraße 4.

3.6.2.5

Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschmissionsmessungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel enthalten sein müssen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt oder durch den Betreiber vorzulegen.

4. Ausgangszustandsbericht

4.1

Zur endgültigen Festlegung des Ausgangszustands des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 4 im November 2017 sowie im April 2018 zu beproben. Die Grundwasserproben sind auf die Parameter TOC, DOC, Zinn, 4,4'-Diaminodiphenylmethan und ges. organischer Stickstoff zu untersuchen. Der Ausgangszustandsbericht ist mit diesen Untersuchungen sowie den im August 2017 erfolgten Grundwasseruntersuchungen zu ergänzen.

4.2

Der finale Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Str. 91, 35396 Gießen sowie Dezernat 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen spätestens am 31.05.2018 vorzulegen.

4.3

Bis zur Zustimmung zu diesem ergänzten Ausgangszustandsbericht werden als Ausgangszustand des Grundwassers die in Kapitel 22.8, Tabelle: „Übersicht der Grundwasseranalysen“ dargestellten Stoffkonzentrationen sowie für den Parameter DOC die Bestimmungsgrenze von 1 mg/l festgelegt.

4.4

Zur Überwachung des Grundwassers sind im Abstand von drei Jahren Grundwasserproben an den Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 4 zu entnehmen und auf die im Ausgangszustandsbericht abgeleiteten Parameter (vgl. Kapitel 22.4 des Ausgangszustandsberichts) zu untersuchen.

4.5

Die Berichte der Grundwasseruntersuchungen inklusive der Probennahmeprotokolle und Analyseberichte sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zeitnah nach Durchführung der Messungen unaufgefordert vorzulegen.

4.6

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten.

4.7

Nach der Anzeige einer Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 und 43.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen vorzulegen.

4.8

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.4, Marburger Str. 91, 35396 Gießen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

4.9

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4, Marburger Str. 91, 35396 Gießen vorzulegen.

Ohne Zustimmung der oben genannten Stelle darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

5. Abfallrecht

5.1

Die beim Betrieb der Klebemittelherstellung anfallenden Abfälle werden nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt bezeichnet und eingestuft (nicht abschließende Aufzählung):

Lfd.-Nr.	AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbe-zeichnung	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	Anfallstelle
1	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel	Spülvorgang der Mischbehälter
2	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel o-	Nicht ausgehärtete Klebstoffe	Reste von Klebstoffen aus Rüstvorgängen und Produkt-

		der andere gefährliche Stoffe enthalten		wechsel in Ansatzbehältern und Abfüllanlagen
3	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	Klärschlamm	Abwasserbehandlung
4	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verbrauchte Folien, die zum Auskleiden der Mischbehälter eingesetzt werden	Mischbehälter
5	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Wischtücher, verbrauchte Aktivkohlefilter	Abluftreinigung (Abscheidung von leichtflüchtigen Verbindungen)

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Abfallschlüssel (Ifd.-Nr. 1, 2, 4 und 5) sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV gefährliche Abfälle.

Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 und 10.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG betreibt am Standort HansasträÙe 2 in 35708 Haiger im Rahmen ihrer Klebmittelherstellung eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren sowie gleichzeitig eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Klebmitteln. Die Grundgenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Klebmittelherstellung datiert vom 01.12.1988 und wurde unter dem Az. 32-53e621-W(1/88)/RP GI erteilt. Das betrifft die Anlage nach Ziff. 10.6 der 4. BlmSchV.

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, hier die Polymerherstellung nach Ziff. 4.1.8 wurde am 15.10.1998 unter dem Az. IV/WZ-44.1-53e621-Weiss-1/1998 genehmigt. Dieser Bescheid beinhaltete gleichzeitig die genehmigungsbedürftige Lagerung von 90 Tonnen Methylen-diphenylisocyanat (MDI) nach Ziff. 9.3.2.-23.

Zwischenzeitlich wurde der Betrieb wiederholt verändert, wofür die Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG die Zulassungen nach hessischer Bauordnung (HBO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erhalten oder aber im Rahmen von Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG Änderungen zeitnah bestätigt bekommen hat. Die letzte Anzeige nach § 15 BlmSchG datiert vom 01.04.2016 und beinhaltete die Errichtung und den Betrieb einer Aktivkohlefilterfasseinheit an Dissolver 3.

Verfahrensablauf

Die Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG hat am 26.09.2016 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren und einer Anlage zur Herstellung von Klebmitteln einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wesentlich zu ändern. Es wird die Kapazitätserhöhung der Produktion um 1.900 Jahrestonnen am Standort HansasträÙe 2 in 35708 Haiger beantragt.

Die Anlage ist der Ziffer 4.1.8 und der Ziffer 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zugeordnet. Bei der erstgenannten handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und letztlich am 29.09.2017 durch die Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG entsprechend vervollständigt.

Am 22.08.2017 wurde durch die Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz nachträglich aufgrund der im Juli 2017 erfolgten Aktualisierung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 eine Überarbeitung des Schornsteinhöhengutachtens von der Antragstellerin gefordert. Der Grund dafür war, dass gemäß § 67 Abs. 4 BImSchG bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften der auf das BImSchG gestützten Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen sind. Im vorliegenden Fall ist die betroffene Verwaltungsvorschrift die TA Luft, die unter Nr.5.5. auf die VDI 3781 Blatt 4 verweist. Da im Genehmigungsverfahren die VDI 3781 Blatt 4 zur Ermittlung der Kaminhöhen herangezogen wurde, ergab sich das Erfordernis der Nachberechnung.

Die Nachberechnung der Ableithöhen wurde vorab elektronisch am 26.09.2017 vorgelegt. Mit Datum vom 23.10.2017 hat die Antragstellerin auf Grund des Ergebnisses, der durch die während des Verfahrens bekannt gewordenen Änderung der VDI 3781 Blatt 4 (Juli 2017) und damit nachgeforderten Kaminhöhenberechnung, begründet um die Einzelfallbetrachtung gebeten.

Die Stellungnahme zur Machbarkeit der Kaminerhöhung erfolgte am 23.10.2017. Mit Eingang dieser Unterlagen in Papierform am 26.10.2017 wurde die Vollständigkeit festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden, oder die Nachteile im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach eingehender Prüfung und der Betrachtung der Auswirkungen im Hinblick auf den Luftpfad, auf Lärm, in Bezug auf sonstige Gefahren, auf Abfall, Wasser- und Bodenschutz sowie Naturschutz, wurde festgestellt, dass durch die Änderung der Anlage, nämlich der Erhöhung der Kapazität um ein Drittel, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dem Antrag der Fa. Weiss Chemie + Technik wird gefolgt und von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob durch das Vorhaben nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung erfolgt nach der „alten“ Fassung des UVPG vom 24.02.2010, die Antragstellung datiert vom 26.09.2016, also vor der aktuellen Änderung in 2017.

Nach abschließender Beurteilung, unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden, sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Luftverunreinigungen werden durch den Einsatz entsprechender Luftreinhalteteinrichtungen auf ein Minimum reduziert und sind nicht erheblich, sodass aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden kann. Zusätzliche Lärmimmissionen bewegen sich im irrelevanten Bereich. Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 20.11.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
 - der Fachdienst FB2-Bauen und Wohnen hinsichtlich der Belange des Baurechts und der Belange des Brandschutzes
- - die Stadtverwaltung Haiger informell hinsichtlich planungsrechtlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - das Fachdezernat 25.3 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - das Fachdezernat 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 53.1 hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

1. Immissionsschutz

1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Luftreinhaltung

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geregelte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen richtet sich für den Bereich der Luftreinhaltung nach den Vorgaben der Ziffer 4 der TA Luft. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG vor.

Gemäß Ziffer 4.2 der TA Luft sind für die aus der Anlage austretenden Emissionen keine Immissionswerte festgelegt. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen (Nr. 4.1 der TA Luft). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Geruch

Durch die Einhaltung der Anforderungen an die Vorsorge vor schädliche Umwelteinwirkungen etc. sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen, hervorgerufen durch die Anlage, zu erwarten.

Lärm

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geregelte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen richtet sich für den Bereich Schallschutz nach den Vorgaben der TA Lärm.

Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wurde im Rahmen einer Immissionsprognose dargestellt. Die Lärmimmissionsrichtwerte wurden zusätzlich in den Nebenbestimmungen Nr. 3.6.1 festgelegt, so dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist. Des Weiteren findet, gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3.6.2, eine Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte im Rahmen einer Überwachungsmessung statt. Somit bestehen bei Befolgung der Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für den Bereich Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat die Prüfung ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides auch dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird. Von der Erfüllung der sich aus der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV ergebenden Pflichten ist auszugehen.

Luftreinhaltung

In Bezug auf die Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen war die Erfüllung einer sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung, hier der 31. BImSchV, ergebenden Pflicht zu prüfen. Die Anlage unterliegt der 31. BImSchV und ist unter Ziffer 16.3 des Anhangs I aufgeführt und es werden Tätigkeiten nach Ziffer 16 des Anhangs II ausgeführt, deren Emissionen entsprechend Ziffer 16.3.1 nach Anhang III begrenzt werden. Daneben finden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft Anwendung.

Für die Einhaltung der sich aus der 31. BImSchV und der TA Luft ergebenden Anforderungen wird eine Aktivkohlefiltereinheit (redundant) in Verbindung mit einer Staubfilteranlage betrieben. Die Abluft wird über die Emissionsquelle E2 abgeleitet. Restliche Abluftströme der [REDACTED] Klebstoffherstellanlage gehen ebenso abgereinigt mit der freien Abströmung über die Quelle E1.

Emissionsbegrenzungen

Gesamtkohlenstoff

Die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 für Gesamtkohlenstoff festgelegte Emissionsbegrenzung richtet sich nach der Ziffer 16.3.2 des Anhangs III der 31. BImSchV für einen Lösemittelverbrauch von ≤ 5 t/d, sowie nach § 3 Absatz 3 der 31. BImSchV. Im vorliegenden Fall dürfen die

Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus der Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 und H351 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

Gesamtstaub

Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub richtet sich nach Ziffer 5.4.10.8 der TA Luft.

Diffuse Emissionen

Die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 für die diffusen Emissionen festgelegte Emissionsbegrenzung richtet sich nach der Ziffer 16.3.3 des Anhangs III der 31.BImSchV für einen Lösemittelverbrauch von ≤ 5 t/d.

Gesamtemissionen

Die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 für die Gesamtemissionen festgelegte Emissionsbegrenzung richtet sich nach der Ziffer 16.3.1 des Anhangs III der 31.BImSchV für einen Lösemittelverbrauch von ≤ 5 t/d.

Nicht begrenzt wurden Methyldiphenylisocyanat und [REDACTED] aus den folgenden Gründen:

Bei den von der Betreiberin eingesetzten Stoffen handelt es sich um Methyldiphenylisocyanat. Dabei geht es per Definition nicht um flüchtige organische Verbindungen gem. 31. BImSchV. Die aufgeführten Stoffe sind mit dem Gefahrenhinweis H351 (können vermutlich Krebs erzeugen) gekennzeichnet. Stoffe, bei denen der Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkung besteht, sind der Klasse I der organischen Stoffe der TA Luft zuzuordnen. Insgesamt dürfen gem. Nr. 5.2.5 TA Luft Stoffe der Klasse I den Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Durch Messungen wurde festgestellt, dass Isocyanate in der Abluft der Anlage nicht nachweisbar sind.

Der Katalysator [REDACTED] ist in die Polymermatrix eingebunden und wird nachweislich nicht emittiert.

Von einer Grenzwertfestsetzung wurde daher abgesehen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen etc. gefordert.

Geruch

Die Vorsorgeanforderungen bezüglich geruchsintensiver Stoffe sind in der Ziffer 5.2.8 der TA Luft festgelegt. Diese werden durch die Anlage erfüllt. Die geruchsintensiven Stoffe werden bereits durch den Grenzwert für Gesamt-Kohlenstoff begrenzt, so dass hier derzeit keine weitergehenden Anforderungen geboten sind.

Ableitbedingungen

Die Vorsorgeanforderungen im Hinblick auf die Ableitbedingungen sind in der Ziffer 5.5 der TA Luft festgelegt. Diese verweist bei geringen Emissionsmassenströmen auf die sinngemäße Anwendung der in der VDI 2280 bzw. VDI 3781 Blatt 4 genannten Anforderungen, so dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

Die Ermittlung der Kaminhöhen im Genehmigungsverfahren ist auf dieser Grundlage erfolgt.

Im Juli 2017 wurde die VDI 3781 Blatt 4² aktualisiert. Diese aktualisierte Fassung integriert die Regelungen der Richtlinie VDI 2280 und dient zur Bestimmung der Mindesthöhe der Mündungen von Abgasableitungen für Feuerungsanlagen, aus Anlagen, die organische Lösemittel freisetzen und aus anderen schadstoffemittierenden Anlagen.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Antragstellerin eine Nachberechnung der Ableithöhen auf der aktuellen Grundlage gefordert.

Am 26.09.2017 hat die Antragstellerin die angeforderte Nachberechnung der Kaminhöhen nach VDI 3781 Blatt 4 (Stand Juli 2017) vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass sich für die Kamine höhere Ableitbedingungen ergeben. Daneben hat die Antragstellerin Aussagen zur Machbarkeit der Kaminerhöhung vorgelegt. So legt die Antragstellerin glaubhaft dar, dass wegen des bereits bestehenden Gebäudes und der bestehenden technischen Gegebenheiten innerhalb der Halle alle geprüften Alternativen zur Umsetzung der höheren Kamine nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sind. Maßgeblich sind dabei insbesondere die erheblichen baustatischen Probleme.

In der Regel werden bei Änderungen der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5 TA Luft dem Betreiber Erfüllungsfristen zur Durchführung eingeräumt. Im vorliegenden Fall hatte die Betreiberin in tatsächlicher Hinsicht jedoch keine Möglichkeit die höheren Ableitbedingungen bei den Planungen des Vorhabens oder während des laufenden Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Auch stand das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Nachforderung unmittelbar vor dem Abschluss.

Darüber hinaus lassen Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, die in der Nähe der Mitte des ausgedehnten Gebäudes abgeleitet werden, davon ausgehen, dass mit den erhöhten Schornsteinen gegenüber den bisherigen Regelungen keine in Verhältnis zum Aufwand stehende Verbesserung für die Allgemeinheit erzielt wird. Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Emissionen bis zur Anlagengrenze kaum nachweisbar sind. Am Radius des Einwirkungsbereiches der Emissionsquelle E2 befindet sich Werksgelände. Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben. Für die Emissionen sind Grenzwerte festgeschrieben.

Da in Summe die für die Betreiberin mit der Erhöhung der Kamine verbundenen Nachteile in Relation der zu erwartenden Vorteile für die Allgemeinheit außer Verhältnis stehen, fußen die in der Nebenbestimmung Nr. 3.3 festgelegten Ableithöhen auf den bis Juni 2017 definierten Anforderungen für den ungestörten Abtransport und die freie Abströmung.

1.3 Anwendung der Störfall-Verordnung

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob die Mengenschwellen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erreicht werden. Auf Basis der Angaben in den Antragsunterlagen ist festzustellen, dass kein Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung vorliegt.

1.4 Abfallvermeidung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Weitergehende Maßnahmen zur Abfallvermeidung waren nicht ersichtlich. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden als erfüllt angesehen.

² VDI 3781 Blatt 4 "Umweltmeteorologie, Ableitbedingungen für Abgase, Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen" (Juli 2017)

1.5 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die für die Klebstoffherstellung notwendigen Prozesse auf für die Wärmerückgewinnung zu niedrigem Temperaturniveau ablaufen. Weitergehende Maßnahmen waren also nicht ersichtlich, so dass insgesamt die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

1.6 Betriebseinstellung

Im Hinblick auf die Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften

2. Planungsrecht

Das Änderungsvorhaben der Firma Weiss Chemie + Technik GmbH & Co KG am Standort HansasträÙe 2 in 35708 Haiger ist innerhalb der bestehenden Halle geplant. Das Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Haiger vom 04.07.2006 als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan für dieses Gelände besteht nicht, sodass sich die bauliche Nutzung hier aus § 34 BauGB ergibt, und das Vorhaben dort zugelassen werden kann.

3. Baurecht, Brandschutz

Die hier beantragte Aufstellung der Dissolver 6, 7 und 8 erfolgt in Hallenbereichen, die für diese Nutzung genehmigt wurden. Unter Kapitel 16 und 18 der Antragsunterlagen wird beschrieben, dass für das beantragte Vorhaben keine Änderungen an den bestehenden baulichen Anlagen vorgenommen werden.

Die brandschutztechnischen Mindestanforderungen für das Gesamtobjekt der Firma Weiss Chemie wurden in der Baugenehmigung AZ: 2016-BA-11-068 sowie dem dazugehörigen Brandschutzkonzept Nr. 1700 des Sachverständigenbüro Hankel, Version 1.1 vom 13.04.2017 festgelegt.

Unter diesen Voraussetzungen entfällt die bauaufsichtliche Entscheidung nach §13 BImSchG. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

4. Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die in diesem Genehmigungsbescheid unter Abschnitt IV, Nr. 6.1 aufgeführte Nebenbestimmung befolgt wird.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

5. Wasserrecht/Bodenschutz

Wasserwirtschaftliche Belange und Belange des Bodenschutzes wurden durch das zuständige Fachdezernat geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Feststellung der AZB-Pflicht

Bei der von der beantragten Änderung betroffenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe ergab, dass neun Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften sowie ihrer Quantität relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Laut Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe ist eine Verschmutzungsmöglichkeit u. a. immer dann gegeben, wenn mit den rgS außerhalb von nach VAWS gesicherten Flächen umgegangen wird und wenn die dort genannten maßgeblichen Rauminhalte oberirdischer VAWS-Anlagen überschritten werden.

Mit den rgS wird in den im Anhang 4 des Ausgangszustandsberichts gekennzeichneten Bereichen umgegangen. Dazu gehören auch nicht nach VAWS gesicherte Flächen. Dadurch ist insbesondere in diesen Bereichen ein Eintrag der Stoffe in den Untergrund nicht auszuschließen. Somit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BImSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Begründung der Nebenbestimmungen zum AZB

Die Nebenbestimmung 4.1 ist erforderlich, um eine verlässlichere Datengrundlage für den Ausgangszustand des Grundwassers zu schaffen. Bei den Grundwasseruntersuchungen wurden erhöhte TOC-Gehalte festgestellt. Da diese vermutlich durch natürliches organisches Material und nicht durch die in der Anlage gehandhabten Stoffe entstehen, eine Einzelstoffanalytik für die rgS aber nicht mit verhältnismäßigen Mitteln umgesetzt werden kann, wurde eine Ausdehnung der Untersuchungen (insgesamt vier Grundwassermessungen im Jahresverlauf, Erweiterung der Untersuchungsparameter um DOC) vereinbart. Dies ist geeignet und angemessen, um den Ausgangszustand des Grundwassers zu beschreiben.

Nebenbestimmung 4.2 dient der zeitlichen Befristung der Nachreichung der Unterlagen. Der genannte Zeitpunkt gewährt dem Vorhabensträger hinreichend Zeit die Ergebnisse der Untersuchung auszuwerten und sichert zugleich einen zeitnahen Abschluss des Ausgangszustandsberichtes.

Die Nebenbestimmung 4.3 ist erforderlich, um für den Parameter DOC bis zur Vorlage des finalen Ausgangszustandsberichtes den Ausgangszustand im Grundwasser festzulegen. Dieser ist im vorliegenden AZB bisher nicht definiert.

Die Nebenbestimmungen 4.4 und 4.5 dienen der Umsetzung des § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV, nach dem eine regelmäßige Überwachung des Bodens und Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen relevant gefährlichen Stoffe zu erfolgen hat. Die Überwachung des Grundwassers soll mindestens alle 5 Jahre, die des Bodens alle 10 Jahre erfolgen. Die Verkürzung des Turnus der Grundwasserüberwachung ist aufgrund der vorliegenden erhöhten TOC-Gehalte sowie der unterbleibenden Bodenuntersuchungen erforderlich. Die Nebenbestimmung 4.5 ist auch für die Überwachung der Auflagen erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 4.6 bis 4.9 konkretisieren die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG und sind für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

7. Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der in Abschnitt IV, Nr. 2. aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Betriebssicherheitsverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Im Auftrag



Anlagen

Anhang zum Genehmigungsbescheid nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Antragsunterlagen Ordner 1/2

Antragsunterlagen Ordner 2/2

- I. Hinweise**
- II. Fundstellenverzeichnis**

I. Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.5.1:

Zugelassene Messstellen siehe Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24.06.2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 08.07.2002, S. 2406 ff in der jeweils gültigen Fortschreibung. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite der HLNUG (<http://www.hlnug.de/>) zu finden.

2.2

Zu Nebenbestimmung 3.5.2:

Die bei Emissionsmessungen notwendige Teilstromentnahme erfolgt an einem oder mehreren Messpunkten im Messquerschnitt. Die zugehörigen Messpunkte müssen für die Teilstromentnahme von außen über Messöffnungen zugänglich sein.

2.3

Es gelten die Anforderungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel (31.BImSchV) in der aktuellen Fassung. Diese sind zu beachten und einzuhalten. Auf den geltenden Grenzwert für diffuse

Emissionen gemäß Anhang III, Nr. 16.3.3 und die jährliche Erstellung einer Lösemittelbilanz wird besonders hingewiesen.

3. Arbeitsschutz

Auf die Bestimmungen der der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Fahrzeuge etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

4. Wasserrecht

Abweichend von den Angaben in den Formularen 17/1 (Kap. 17) unterliegen die Anlagen

- Tankanlage Lösemittel – Parkplatz / Anl.-Nr. 065-32-011-1000116-L
- Abfüllplatz Lösemittel – außen / Anl.-Nr. 065-32-011-1000319-A und
- PVC-Klebstoffherstellanlage / Anl.-Nr. 065-32-011-1000320-HBV

entsprechend den aktuell behördlich erfassten Anlagendaten (Anlagenkataster) der wasserrechtlichen Anzeigepflicht.

5. Ausgangszustandsbericht

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der Ausgangszustandsbericht ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Str. 91, 35396 Gießen ist über Änderungen zu informieren.

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
Abstands-erlass NRW 2007	Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände	(MBl. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659 ff.)	
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten		
ASR A2.3	Technische Regel für Arbeitsstätten, Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	Ausgabe August 2007	24.06.2014 (GMBI 2014 S. 902 [Nr. 43])
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20. 10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	13.07.2015 (BGBl.I S.1187)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	29.07.2017 (BGBl.I S. 2771, 2773)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.11.2015 (BGBl.I S. 2071)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	